



BMF – IV/7 (IV/7)

1. Dezember 2006

BMF-010310/0030-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**UP-3320, Arbeitsrichtlinie "Westbalkan"**

Die Arbeitsrichtlinie UP-3320 (Westbalkan) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Dezember 2006

## 0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit „Ländern und Gebieten, die durch die von der Gemeinschaft für bestimmte Länder und Gebiete einseitig festgelegten Zollpräferenzmaßnahmen begünstigt sind (Teil 1 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der ZK-DVO). Dazu gehören derzeit Kosovo und Moldau.

**Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.**

Für diese Besonderen Bestimmungen betreffend die begünstigten Länder und Gebiete einschließlich der diesbezüglichen Anwendung der Gemeinsamen Durchführungsbestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" die unter Abschnitt 11 genannte "Einfuhrregelung";
- (2) "Präferenzzone" das Gebiet, des jeweiligen begünstigten Landes, Gebietes und der Gemeinschaft.
- (3) "Präferenzzoll" bzw. "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus der Einfuhrregelung für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- (4) "Ursprungsregeln" die in Anhang 15 bzw. 14 der ZK-DVO festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs sowie die Beschlüsse der zuständigen Organe zur Änderung, Auslegung und Durchführung dieser Bestimmungen;
- (6) "Begünstigte Länder und Gebiete" Kosovo und Moldau und mit gewissen Einschränkungen Albanien, Bosnien-Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro, (siehe Abschnitt 1.2.).

## 1. Anwendungsbereich

### 1.2. Anwendungsbereich

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Waren Anwendung, die "Ursprungserzeugnisse" eines begünstigten Landes oder Gebietes sind. Für Albanien, Bosnien-Herzegowina, FYROM,

Kroatien, Serbien und Montenegro nur wenn günstigere Zugeständnisse als im jeweiligen bilateralen Abkommen vorgesehen sind.

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staats, dem sie gehören.

### **1.3. Verhältnis der begünstigten Länder**

Eine Kumulierung mit Vormaterialien aus einem anderen begünstigten Land ist nicht möglich. Es bestehen jeweils nur Möglichkeiten zur ursprungserzeugenden Verarbeitung von Vormaterialien zwischen der Gemeinschaft und einem begünstigten Land oder Gebiet.

## **2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle**

### **2.1. Allgemeine Voraussetzungen**

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss von der Zollpräferenzmaßnahme erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" eines begünstigten Landes oder Gebietes sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss aus dem begünstigten Land oder Gebiet direkt in die Gemeinschaft befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) die Erfüllung der unter Z 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

### **2.2. Präferenzzölle**

Für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft wird bei der Wiedereinfuhr keine Zollpräferenz nach der gegenständlichen Einfuhrregelung gewährt.

Eine zollfreie Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft ist somit nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer Rückware im Sinne der Art. 185 bis 187 ZK vorliegen.

## 2.3. Übergangsregelung betreffend Moldau

Die Verordnung (EG) Nr. 55/2008 tritt gemäß Artikel 16 am 31.1.2008 in Kraft und gilt ab 1.3.2008. Aufgrund der Übergangsregelung von Artikel 14 besteht unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen für Waren die spätestens am 1.4.2008 in den freien Verkehr der Gemeinschaft gelangen eine Präferenz aufgrund eines Form A zu erlangen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Kaufvertrag abgeschlossen vor dem 31.1.2008
- Ware hat Republik Moldau spätestens am 31.1.2008 verlassen

Als Nachweis für das Verlassen gelten Schiffsfrachtbrief, Warenbegleitschein im Eisenbahnverkehr, Carnet TIR oder sonstiges geeignetes von den Zollbehörden ausgestelltes Dokument oder Luftfrachtbrief.

## 3. Warenkreis

### 3.1. Industriell-gewerbliche Waren

#### 3.1.1. Kosovo

Gewerbliche Waren der Kap. 25 bis 97 des Zolltarifs mit Ursprung Kosovo dürfen vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des Artikels 3 (Textilien) der VO (EG) Nr. 2007/2000 ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

#### 3.1.2. Moldau

Gewerbliche Waren der Kap. 25 bis 97 des Zolltarifs mit Ursprung in der Republik Moldau dürfen gemäß VO (EG) Nr. 55/2008 ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

### 3.2. Agrarbereich

#### 3.2.1. Kosovo

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kap. 1-24, ausgenommen die Positionen 01.02, 02.01, 02.02, 03.01, 03.02, 03.03, 03.04, 03.05, 1604, 17.01, 17.02 und 22.04 des Zolltarifs mit Ursprung Kosovo dürfen vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des Artikels 4 der VO (EG) Nr. 2007/2000 ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die Gemeinschaft

eingeführt werden. Für Waren der Positionen 1701 und 1702 sind ab 1. Juli 2005 nur mehr jährliche zollfreie Kontingente vorgesehen.

Für bestimmte Fischereierzeugnisse und Wein des Anhangs I der VO (EG) Nr. 2007/2000 mit Ursprung Kosovo werden gemäß Artikel 4 die Einfuhrzölle wie in Anhang I angegeben, für einen Zeitraum, in der Höhe und im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents ausgesetzt.

Für Baby-Beef-Erzeugnisse sind im Artikel 4 Kontingente vorgesehen. Nähere Angaben hierzu sind dem Anhang II der VO (EG) Nr. 2007/2000 zu entnehmen. Den Einfuhranträgen im Rahmen dieses Kontingents ist ein von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestelltes Echtheitszeugnis beizufügen, mit dem bescheinigt wird, dass die Waren Ursprungserzeugnisse des betreffenden Landes sind und der Definition des Anhangs II der VO (EG) Nr. 2007/2000 entsprechen. Übersteigen die Einfuhren das gewährte Jahreszollkontingent, hebt die Gemeinschaft die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze ein.

Die Höhe der Zollkontingente und die Zollsätze sind dem TARIC zu entnehmen.

### **3.1.2. Moldau**

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kap. 1-24, ausgenommen die in Tabelle 1 und 2 des Anhangs I angeführten Waren dürfen vorbehaltlich der besonderen Bestimmung der Artikel 3 und 4 der VO (EG) Nr. 55/2008 ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden. Für Waren der Tabelle 1 sind zollfreie Kontingente vorgesehen. Bei den Waren der Tabelle 2 wird die Wertzollkomponente erlassen.

## **4. Ursprungserzeugnisse**

### **4.1. Rechtsgrundlagen**

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Gemeinschaft oder im Kosovo sind im Abschnitt 2 Art. 98 bis 123 der ZK-DVO enthalten. Wenn für Waren aus Kroatien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, FYROM, Serbien und Montenegro die Begünstigungen nach der VO (EG) Nr. 2007/2000 in Anspruch genommen werden, müssen die Ursprungsregeln nach der ZK-DVO erfüllt werden.

## 4.2. Autonomer Ursprung

### 4.2.3. Vollständige Erzeugung

#### 4.2.3.1. Ihre Schiffe

Der Begriff wird in Artikel 99(2) der VO 1602/2000 näher erklärt. (ABl. L 188 v.26.7.2000).

[http://eur-lex.europa.eu/JOLIndex.do?year=2000&serie=L&textfield2=188&Submit=Suche&\\_submit=Suche&ihmlang=de](http://eur-lex.europa.eu/JOLIndex.do?year=2000&serie=L&textfield2=188&Submit=Suche&_submit=Suche&ihmlang=de)

### 4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Die Verordnung beinhaltet bereits eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Die für diese Abkommen gültigen Ursprungsregeln sind der ZK-DVO zu entnehmen.

### 4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- und Verarbeitung

#### 4.2.6.2. Definition

Als geringfügig (Minimalbehandlungen) gelten:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe und anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Mahlen, Polieren oder Glasieren (von Getreide und Reis);
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweise oder vollständiges Mahlen von Zucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

- I) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Landes eines begünstigten Gebietes oder der Gemeinschaft zu gelten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

#### **4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln**

##### **4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern**

Als Drittländer gelten für die Präferenzzone EU und dem jeweiligen begünstigten Land oder Gebiet alle anderen Länder außer dem betreffenden Land oder Gebiet und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft geht aber nicht verloren, wenn die Ware aus einem Drittland wieder zurückgelangt aber den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass die wieder eingeführte Ware dieselbe wie die ausgeführte ist und diese während ihres Aufenthaltes im Drittland keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung ihres Zustandes erforderliche Maß hinausgeht.

#### **4.3. Ursprung durch Kumulierung**

##### **4.3.4. Ausmaß der Kumulierungsmöglichkeit**

Gemäß Art. 98 der ZK-DVO ist eine Ware auch dann als Ursprungserzeugnis des jeweiligen begünstigten Landes oder Gebietes anzusehen, wenn sie dort erzeugt wurde und dazu Vormaterialien verwendet wurden, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben (Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen). Dies gilt auch sinngemäß für Waren, die in der Gemeinschaft erzeugt werden.

Ursprungserzeugnisse anderer Länder, mit denen die Gemeinschaft ebenfalls Präferenzabkommen geschlossen hat bzw. anderer begünstigter Länder, sind für die gegenständliche Einfuhr-Regelung als Drittlandserzeugnisse anzusehen. Es darf daher mit

solchen Vormaterialien nicht kumuliert werden. Dies bedeutet, dass Ursprungserzeugnisse eines anderen begünstigten Landes, wie Drittlandsmaterial ausreichend bearbeitet werden müssen.

#### **4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes**

Im Falle einer Kumulierung ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist (UP-3000 Abschnitt 4.2.6.).

### **5. Direkte Beförderung**

#### **5.1. Grundsätzliche Bedingungen**

Als Drittländer sind alle anderen Staaten als das jeweilige begünstigte Land oder Gebiet und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anzusehen.

### **7. Präferenznachweise**

#### **7.1 Grundsätzliches**

Nachweise sind die von den zuständigen Stellen in den begünstigten Ländern oder in der Gemeinschaft ausgestellten Präferenznachweise EUR.1 oder die vom Ausführer ausgestellte Ursprungserklärung auf der Rechnung ("Rechnungserklärung").

Eine Ursprungserklärung auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier kann

a) von jedem Ausführer für Sendungen von Ursprungserzeugnissen in einem oder mehreren Packstücken, deren Gesamtwert 6.000 EURO nicht überschreitet,

oder

b) unabhängig vom Wert der Sendung von einem „ermächtigten Ausführer“ in der Gemeinschaft ausgestellt werden.

Der ermächtigte Ausführer (gilt nur für EU-Ausführer) ist nur ausfuhrseitig und mit Rechnungserklärung vorgesehen. Somit können auch nur Ausführer in der Gemeinschaft von den Zollbehörden der Gemeinschaft eine entsprechende Bewilligung erhalten.

## 7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können im Warenverkehr mit den begünstigten Ländern in einer Amtssprache der EU ausgestellt werden. Hinsichtlich der Muster siehe Anhang 21 und 22 der ZK-DVO.

### 7.2.1. Rechnungserklärung

Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs 22 gemäß den innerstaatlichen Vorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich ausgefertigt, so ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

### 7.2.2. Wortlaut der Rechnungserklärung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

**Deutsche Fassung**

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr .....<sup>(1)</sup>..) der Erzeugnisse, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Erzeugnisse, soweit nicht anders angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse..<sup>(2)</sup> ... (zutreffendes Land der Präferenzzone einfügen) sind."

**Englische Fassung**

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ... <sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin <sup>(2)</sup>

.....<sup>(3)</sup>

(Ort und Datum)

.....<sup>(4)</sup>

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

**Fußnoten:**

*(1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 116a ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.*

*(2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 123, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.*

*(3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie im Papier selbst enthalten sind.*

*(4) Siehe Artikel 116 Absatz 5. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.*

## 7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR1

### 7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

#### 7.4.4.1. Nachträgliche Ausstellung

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der jeweiligen Präferenzzone:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT"; "DELIVRE A POSTERIORI"; "RILASCIATO A POSTERIORI"; "AFGEGEVEN A POSTERIORI"; "ISSUED RETROSPECTIVELY"; "UDSTEDT EFTERFOLGENDE"; "EXPEDIDIO A POSTERIORI"; "EMITADO A POSTERIORI", "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN", "UTFÄRDAT I EFTERHAND" und auf griechisch.

#### **7.4.4.2. Duplikat**

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der jeweiligen Präferenzzone:

"DUPLIKAT"; "DUPLICATA"; "DUPLICATO"; "DUPLICAAT"; "DUPLICATE"; "DUPLICADO"; "SEGUNDA VIA"; "KAKSOISKAPPALLE" und auf griechisch.

### **7.8. Wertgrenzen**

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen. Dieser Wert ist sodann in EURO umzurechnen, wobei die aktuellen Umrechnungskurse heranzuziehen sind. Nachstehend sind lediglich die Beträge in Euro angegeben. Die Beträge in den Währungen der nicht Euroländer sind der UP-3250 Abschnitt 7.8 zu entnehmen.

#### **Eurobeträge**

Land	Ursprungserklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Priv. Kleinsendungen
<b>EURO</b>	<b>6.000</b>	<b>1.200</b>	<b>500</b>

## **8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen**

### **8.1. Präferenzzollsätze**

#### **8.1.1. Waren mit Gemeinschafts-Ursprung**

Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, die wiedereingeführt werden, haben keinen Anspruch auf eine Präferenz.

### **8.6. Aufteilung von Sendungen**

#### **8.6.3. Sonderregelung für bestimmte Geschäfte**

Wenn die Waren

- a) im Rahmen regelmäßiger und kontinuierlicher Geschäftsbeziehungen von erheblichem Handelswert eingeführt werden,
- b) Gegenstand eines einzigen Kaufvertrags sind, dessen Parteien im Ausfuhrland und in der Gemeinschaft niedergelassen sind,
- c) unter demselben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden,
- d) ausschließlich von ein und demselben Ausführer an ein und denselben Einführer geliefert und die Einfuhrzollförmlichkeiten bei ein und derselben Zollstelle der Gemeinschaft erfüllt werden, kann gemäß Artikel 118 Absatz 4 ZK-DVO auf Antrag des Einführers unter den von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats festgelegten Voraussetzungen den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Sendung ein einziger Ursprungsnachweis vorgelegt wird. Dieses Verfahren gilt für die Mengen und den Zeitraum, die von den zuständigen Zollbehörden festgelegt werden. Dieser Zeitraum darf in keinem Fall 3 Monate überschreiten.

## **8.7. Prüfung des Präferenznachweises**

### **8.7.3. Prüfung der formellen Richtigkeit**

Warenverkehrsbescheinigungen EUR1 dürfen nur von jenen Stellen ausgestellt werden, die das begünstigte Land oder Gebiet zuvor der Kommission bekannt gegeben hat. Erst ab Eingang der Mitteilung bei der Kommission sind die Stempelabdrucke gültig. Die Kommission übermittelt diese den Zollbehörden der Mitgliedsstaaten. Betreffen solche Mitteilungen eine Aktualisierung früherer Mitteilungen, so gibt die Kommission anhand der von den begünstigten Ländern gemachten Angaben an, ab welchem Datum die neuen Stempel gültig sind. Diese Angaben sind zwar vertraulich, jedoch kann bei Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr den Einführern und ihren Vertretern die Einsichtnahme in die Musterabdrücke der Stempel gestattet werden.

## **10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit**

### **10.1. Einfuhr**

#### **10.1.5. Bindewirkung von ausländischen Prüfungsergebnissen**

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort

unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so ist ein Urgenzschreiben bzw. ein zweites Schreiben an die zuständigen Stellen zu richten. Langt nach weiteren 4 Monaten kein oder ein nicht brauchbares Ergebnis ein, so lehnen die Zollbehörden die das Ersuchen gestellt haben, den Präferenznachweis ab, es sei denn es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

## 11. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L188/00, Abschnitt 2, Art. 98 bis 123 ZK-DVO).

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2000:188:SOM:DE:HTML>

Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000 (Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Ländern Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien und bestimmte Weine aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bzw. Slowenien (ABl. Nr. L 240/00).

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l\\_240/l\\_24020000923de00010009.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_240/l_24020000923de00010009.pdf)

Verordnung (EG) Nr. 2563/2000 des Rates vom 20. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) 2007/2000 durch Ausweitung der besonderen Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Ländern und Gebiete auf die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 (ABl. Nr. L 295/00).

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l\\_295/l\\_29520001123de00010004.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_295/l_29520001123de00010004.pdf)

Verordnung (EG) Nr. 2487/2001 der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) 2007/2000 des Rates im Hinblick auf die Handelsbeziehungen zu Bosnien Herzegowina, der Republik Kroatien, der Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und der Republik Slowenien (ABl. Nr. L 335/01).

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l\\_335/l\\_33520011219de00090013.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l_335/l_33520011219de00090013.pdf)

Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission vom 11. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 68/02, Abschnitt 2).

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2002/l\\_068/l\\_06820020312de00110017.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2002/l_068/l_06820020312de00110017.pdf)

Verordnung (EG) Nr. 881/2003 der Kommission vom 21. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 134/03, Abschnitt 2, Art. 101 ZK-DVO).

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtmldo?uri=OJ:L:2003:134:SOM:DE:HTML>

Verordnung (EG) Nr. 374/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) 2007/2000 der besonderen Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Ländern und Gebiete (ABl. Nr. L 59/05).

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l\\_059/l\\_05920050305de00010002.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_059/l_05920050305de00010002.pdf)

Verordnung (EG) Nr. 1946/2005 des Rates vom 14. November 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) 2007/2000 der besonderen Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Ländern und Gebiete (ABl. Nr. L 312/05).

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l\\_312/l\\_31220051129de00010002.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_312/l_31220051129de00010002.pdf)

Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Jänner 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (eG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission (ABl. Nr. L 20/2008).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:020:0001:0008:DE:PDF>

Verordnung (EG) Nr. 407/2008 des Rates vom 7. Mai 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) 2007/2000 der besonderen Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Ländern und Gebiete (ABl. Nr. L 122/08).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:122:0007:0010:DE:PDF>